

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.30 Wasserläufe

Datum:

26.11.2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2019	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.12.2019	Entscheidung

## Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren 2019

### Beschlussvorschlag:

Die 17. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2019 auf der Grundlage der Berechnung vom 14.10.2019 (Anlage B) beschlossen.

### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr(e) 2019 und 2020

Gebühreneinnahmen (Haushaltsjahr 2020)	234.318,01 €
Kostenerstattungen (Haushaltsjahr 2019)	7.471,69 €
<b>Summe der Erträge</b>	<b>241.789,70 €</b>
Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände (Haushaltsjahr 2019)	221.807,51 €
Eigene ansatzfähige Unterhaltungskosten (Haushaltsjahr 2019)	7.471,69 €
Ansatzfähige Personal- und Sachkosten (Haushaltsjahr 2019)	12.510,50 €
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>241.789,70 €</b>
<b>Überschuss ( + ) / Defizit ( - )</b>	<b>0,00 €</b>

### Ergänzende Darstellung

Die Wasserverbandsgebühren werden auf der Basis der tatsächlichen Kosten jeweils rückwirkend für das Vorjahr berechnet. Somit sind im Kalenderjahr 2020 die Wasserverbandsgebühren für 2019 zu erheben.

## Sachverhalt:

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 62 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 64 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer die Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung und sonstiger Gewässer richtet sich nach § 64 Abs. 1 LWG NRW. Dieser besagt, dass die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 % der Kosten zu tragen haben. Bei der vorgegebenen Kostenaufteilung auf die einzelnen Flächenarten handelt es sich daher um eine gesetzliche Regelung.

Bei der Stadt Coesfeld wurde nach der alten Fassung des LWG NRW (gültig bis 15.07.2016) bisher zwischen versiegelten Flächen, unversiegelten Flächen und Waldflächen unterschieden. Das Gesetz spricht nunmehr nur noch von versiegelten und übrigen Flächen. Für die Gebührenberechnung werden daher die unversiegelten Flächen und die Waldflächen als „übrige Flächen“ zusammengefasst.

Weiter wurde in § 64 Abs. 1 als Gebührenmaßstab der Quadratmeter Grundstücksfläche festgelegt. Die Einheit des Flächenmaßes für den Gebührenmaßstab war nach der Fassung des LWG NRW bis 15.07.2016 nicht gesetzlich geregelt. Bis zur Ermittlung der Gebühren für das Jahr 2015 wurden die Berechnungen in der Einheit Hektar (ha) vorgenommen. Die Berechnung der Gebühren in den Abgabenbescheiden erfolgt mit dem Flächenmaß Ar (a). Durch die Neufassung des LWG NRW werden die Gebührensätze seit dem Jahr 2016 in der Maßeinheit Quadratmeter (qm) ermittelt. Nachrichtlich wird dieser Wert in die Einheit Ar umgerechnet. In der Gebührensatzung werden die Gebührensätze in den Einheiten Quadratmeter und Ar festgesetzt.

In der Satzung wurde in den §§ 1 und 2 bisher nur die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung genannt. Die Regelung nach § 64 Abs. 1 umfasst aber auch die Unterhaltung der „sonstigen Gewässer“. Die Satzung wird daher in den §§ 1 und 2 jeweils um die Bezeichnung der „sonstigen Gewässer“ ergänzt.

Zu den umlagefähigen Kosten gehören gem. § 64 Abs. 1 nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage und der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage. Diese betragen für das Jahr 2019 insgesamt 12.510,50 Euro und fließen zusätzlich in die Gebührenberechnung ein.

Weiter sind für 2019 ansatzfähige Unterhaltungsaufwendungen in Höhe von 229.279,20 € entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i. H. v. 221.807,51 € und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i. H. v. 7.471,69 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2019 umlagefähige Verbandsbeiträge aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt 221.807,51 €.

Die gesamten umlagefähigen Aufwendungen für das Jahr 2019 betragen **234.318,01 €**.

Bei den Verbänden Obere Berkel, Untere Berkel, Oberer Heubach und Oberer Kleuterbach ergeben sich keine – bzw. nur sehr geringfügige – Änderungen bei den Gebührensätzen (Flächenverschiebungen zwischen den Kategorien). Hier sind die Beitragssätze gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben. Der Verband Mittlere Berkel hat seinen Beitrag von 8,00 €/ha auf 9,1248 €/ha erhöht. Diese Änderung spiegelt sich auch in den Gebührensätzen für diesen Verband für das Jahr 2019 wider.

Die Personal- und Verwaltungskosten steigen gegenüber dem Vorjahr leicht an (Erhöhung um 530,00 €). Diese leichte Kostensteigerung wirkt sich auf die Gebühren aller Verbände aus.

Die Wasserverbandsgebühren für 2019 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt.

<b>Unterhaltungsverband und Flächenart</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>
	<b>€/qm</b>	<b>€/qm</b>
<b>Obere Berkel</b>		
versiegelt	0,013576	0,013526
übrige (unversiegelt und Wald)	0,000083	0,000082
<b>Mittlere Berkel</b>		
versiegelt	0,028221	0,027894
übrige (unversiegelt und Wald)	0,000112	0,000099
<b>Untere Berkel</b>		
versiegelt	0,013247	0,013244
übrige (unversiegelt und Wald)	0,000223	0,000223
<b>Oberer Heubach</b>		
versiegelt	0,044725	0,044525
übrige (unversiegelt und Wald)	0,000195	0,000195
<b>Oberer Kleuterbach</b>		
versiegelt	0,059280	0,059131
übrige (unversiegelt und Wald)	0,000159	0,000158

**Anlagen:**

Anlage A: 17. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)

Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Wasserverbandsgebühren 2019 vom 14.10.2019